



**Jagdpachtvertrag**  
**über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk**  
**XXXXXXXXXX**

Zwischen

**Jagdgenossenschaft Gummersbach**

Vertreten durch den Jagdvorstand

Jagdvorsteher: Herr Volker Dannenberg

Beisitzer: Herr Stephan Höller

Beisitzer: Herr Michael Tabbert

-nachfolgend „**Verpächter**“ genannt,

und

**Herr/Frau Fritz Fuchs, Musterstr. 1, 5164X Gummersbach**

nachfolgend (auch wenn es sich um mehrere Personen handelt) „**Jagdpächter/in**“ genannt-

wird auf der Grundlage des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit den landesjagdrechtlichen Bestimmungen dieser Jagdpachtvertrag geschlossen:

Der/Die Jagdpächter/in versichert, dass

- gegen ihn/sie kein Insolvenzverfahren und kein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist;
- er/sie einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat (§ 11 Abs. 5 BJagdG);
- er/sie die Pachthöchstfläche von 1.000 ha nicht überschreitet (§ 11 Abs. 3 BJagdG).



## § 1 Pachtgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Jagdpächter/in im Jagdbezirk die Ausübung des Jagdrechtes in seiner Gesamtheit (Jagdausübungsrecht) auf allen Flächen, die zum o. a. Jagdbezirk gehören, soweit dem keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Größe des Jagdbezirkes beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses etwa  
XXX ha (in Worten: XXXXX Hektar), wovon überschlägig etwa  
XXX ha (in Worten: XXXXX Hektar) bejag bar sind.

Die äußeren Grenzen des Jagdbezirks (Pachtgegenstandes) stellen sich wie folgt dar:

Siehe als **Anlage** beigefügte Jagdbezirkskarte.

2. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich miterfasst sind, gelten als nicht mit verpachtete Flächen. Solche, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgenommen waren, aber zum Jagdbezirk gehören, gelten als mit verpachtet.
3. Lage und Grenzen des Jagdbezirkes sind aus der als **Anlage** beigefügten Jagdbezirkskarte parzellenscharf ersichtlich, die Bestandteil dieses Jagdpachtvertrages ist. Der/Die Jagdpächter/in hat diese Jagdbezirkskarte vor Vertragsabschluss eingesehen und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift zugleich deren Kenntnis. Zudem hat sich der/die Jagdpächter/in vor Abschluss des Pachtvertrages über den Jagdbezirk und dessen Begebenheiten vor Ort einen Überblick verschafft. Der Verpächter gibt keine Gewähr über die Größe und Ergiebigkeit der Jagd und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdausübung aus.
4. Treten infolge Abrundungen, planungsbedingter Nutzungsänderungen oder anderweitiger Grenzziehungen Flächen zum Jagdrevier hinzu oder scheiden dadurch Flächen aus, so haben diese Veränderungen keine Auswirkungen auf diesen Jagdpachtvertrag, soweit die eintretenden Abweichungen weniger als 10% der verpachteten Gesamtfläche ausmachen. Dies gilt ebenso für Befriedungen gemäß § 6 a BJagdG.



## § 2 Mehrheit von Jagdpächtern/innen

1. Mehrere Jagdpächter/innen (Mitjagdpächter/innen) bilden im innen Verhältnis eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) gemäß §§ 705 ff Bürgerliches Gesetzbuch,
2. Die Mitjagdpächter/innen haften als Gesamtschuldner/innen für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dieses gilt auch für Ansprüche des Verpächters, deren Grundlagen im Verhalten eines Jagdaufsehers/in, Jagderlaubnisscheininhabers/in, Jagdgastes oder Jagdhelfers/in sowie aller im Auftrag des/der Jagdpächters/in tätigen Dritten liegen.
3. Die Mitpächter/innen sind verpflichtet, einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, der/die gegenüber den Behörden und dem Verpächter in allen den Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist.
4. Die Mitpächter/innen sind berechtigt, den Jagdbezirk untereinander in einzelne Jagdgebiete (Pirschbezirke) aufzuteilen, in denen jeder/e für sich allein die Jagd ausübt. Die Haftung und Verantwortung jedes/er Jagdpächters/in für den gesamten Jagdbezirk werden dadurch allerdings nicht verändert. Der Verpächter ist über eine Aufteilung des Jagdbezirks umgehend und schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Scheidet ein Mitjagdpächter/in aus dem mit diesem Jagdpachtvertrag eingegangenen Jagdpachtverhältnis aus, steht es dem Verpächter frei, durch vorzeitige Kündigung das Jagdpachtverhältnis gegenüber allen übrigen Mitjagdpächtern/innen mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf des Jagdjahres zu beenden oder dieses mit den übrigen Mitjagdpächtern/innen fortzusetzen.

## § 3 Pachtdauer

1. Die Pachtzeit beginnt am 01.04. 20XX und dauert 9 Jahre, sie endet am 31.03.20XX.
2. Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).



#### § 4 Pachtpreis

1. Die jährliche Pacht beträgt pro ha der bejag baren Fläche, derzeit also für 1 ha, XX,XX € (in Worten: XXX Euro), insgesamt also derzeit pro Jagdjahr XXXX,XX € (in Worten XXXXXXXXXXXX XXXXXX Euro).
2. Neben dem vereinbarten Pachtzins hat der Jagdpächter/in eine eventuell anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe für alle weiteren Geldleistungen aufgrund dieses Jagdpachtvertrages zu tragen; zudem hat er/sie für eine etwaige Jagdsteuer aufzukommen.
3. Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum 10. Werktag eines jeden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto der Jagdgenossenschaft Gummersbach, bei der Sparkasse Gummersbach, IBAN: **DE17 3845 0000 0000 1986 22** BIC: **WELADED1GMB** zu überweisen.
4. Im Falle des Verzuges sind vorbehaltlich aller weitergehenden Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszinssatzes zu entrichten (§247 BGB).
5. Beginnt der Pachtvertrag während eines Jagdjahres, berechnet sich der Pachtpreis für dieses Jagdjahr anteilig nach angefangenen Monaten.
6. Vergrößert oder verkleinert sich die bejag bare Fläche nachträglich erheblich (mindestens 10%) so erhöht bzw. verringert sich der Pachtpreis ab Beginn des folgenden Jagdjahres entsprechend.

#### § 5 Wildschadenersatz

1. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich des Ersatzes von Wildschäden – mit Ausnahme der unter § 6 gesondert geregelten Wildschadensfälle an forstwirtschaftlichen Flächen – folgendes:  
Der/Die Jagdpächter/in übernimmt den Wildschadenersatz, der nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Verpächter zu leisten ist, in vollem Umfang. Aufgrund dieser Haftungsübernahme stellt der/die Jagdpächter/in im Fall der Inanspruchnahme des Verpächters diesen von sämtlichen Ansprüchen frei.



## § 6 Wildschäden an forstwirtschaftlichen Flächen

1. Nach den folgenden Maßgaben hat der/die Jagdpächter/in den Wildschaden in Wald/Forst zu ersetzen:
2. Vereinbart ist der Ersatz der Schäden gemäß § 33 Landesjagdgesetz NRW aller im Jagdrevier vorkommenden Hauptholzarten. Ausgenommen hiervon sind alle gängigen Vorwaldbaumarten wie Birke, Eberesche, Weide etc.
3. Im Rahmen der Verhütung von Wildschäden beteiligt sich der Jagdpächter nach vorheriger und rechtzeitiger (mindestens 3 Monate) Absprache mit dem Grundbesitzer an den Materialkosten der üblichen Schutzmaßnahme/n aller Hauptholzarten zu 40%, wobei von beiden Parteien eine möglichst günstige und wirksame Lösung anzustreben ist.  
Ausgenommen hiervon sind alle gängigen Vorwaldbaumarten wie Birke, Eberesche, Weide etc.
4. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von Wildschäden, wenn:
  - a. der Geschädigte die von dem Pächter/in zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.
  - b. der Grundeigentümer alle (in Abstimmung mit dem Jagdpächter/in) genannten Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden ablehnt.
  - c. Schutzmaßnahmen, welche nach erstmaliger Anbringung eine nachfolgende bzw. regelmäßige Instandhaltung benötigen (z.B. Auftragen von Vergrämungsmitteln vor dem Winter bzw. nach Herstellervorgaben, Verrücken der Verbiss Manschette an der Terminalknospe etc.) aber vom Grundbesitzer nicht nachhaltig gepflegt wurden.
5. Stellt der Jagdpächter/in Schäden an Schutzvorrichtungen oder Wildwechsel trotz Einzäunung fest, so hat er hiervon unverzüglich dem Grundbesitzer Mitteilung zu machen. Ist dieser nicht bekannt, ist die Mitteilung an die Jagdgenossenschaft zu richten bzw. bei der Jagdgenossenschaft über diesen Auskunft zu holen.
6. Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.
7. Verpächter, Jagdpächter/innen und Grundstücksbesitzer/innen oder deren Pächter/innen können darüber hinaus gemeinsam für einzelne Flächen abweichende schriftliche Vereinbarungen zur Schadensvorbeugung und Ersatz treffen.



## § 7 Streckenmeldung

1. Vom Jagdpächter/in oder der Hegegemeinschaft ist zum Ende jeden Jagdjahres der Jagdgenossenschaft die Streckenmeldung über den jeweiligen Jagdbezirk einzureichen.

## § 8 Jagderlaubnisse / Jagdaufseher/in

1. Die Bestellung eines durch die Untere Jagdbehörde bestätigten Jagdaufsehers/in bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
2. Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisse wird begrenzt auf maximal X. Diese bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters und ist der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.
3. Die Erteilung unentgeltlicher Jagderlaubnisse bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Diese ist auf die übliche Anzahl begrenzt. Dabei bleibt die Bestellung eines bestätigten Jagdaufsehers/in gemäß Absatz 1 unberücksichtigt. Unentgeltliche Jagderlaubnisse für vom Pächter/in durchgeführte Gesellschaftsjagden (§ 17 a Abs. 1 LJagdG NRW) bleiben von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 ausgenommen.
4. Alle schriftlich zu erteilenden Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Jagdpächtern/innen und dem Verpächter zu unterzeichnen.
5. Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Jagdpächter/in eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft oder kündigt.
6. Im Übrigen finden die §§ 12 und 13 Landesjagdgesetz NRW Anwendung.

## § 9 Reviereinrichtungen

1. Über Lage und Beschaffenheit der zum Jagdrevier gehörenden Reviereinrichtungen wurde zu Beginn dieses Vertragsverhältnisses ein vom Vorjagdpächter/in und neuem Jagdpächter/in unterzeichnetes Bestandsverzeichnis gefertigt.



2. Der Jagdpächter/in verpflichtet sich, sowohl übernommene als auch selbst eingebrachte Reviereinrichtungen (etwa Hochsitze oder Ansitzleitern) auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
3. Der Jagdpächter/in übernimmt die Verkehrssicherungspflichten für alle Reviereinrichtungen und stellt den Verpächter diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Dies betrifft auch Ansprüche aufgrund höherer Gewalt sowie die Inanspruchnahme aufgrund ordnungsbehördlicher Anordnungen.
4. Die dauerhafte Errichtung, der Abbruch oder die Veränderung von Reviereinrichtungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Grundstückseigentümers / Bewirtschafters statthaft.
5. Übernommene Reviereinrichtungen sind nach Ablauf des Pachtverhältnisses geräumt an den Verpächter zu übergeben. Selbst eingebrachte Reviereinrichtungen sind nach Ablauf des Pachtverhältnisses durch den Jagdpächter/in und auf dessen Kosten zu beseitigen; es sei denn, der ausscheidende und der künftige Jagdpächter/innen treffen dazu einvernehmlich eine abweichende Regelung. Hat der Jagdpächter/in die Reviereinrichtungen zu beseitigen und kommt er dieser Verpflichtung nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jagdpachtvertrages nach, ist der Verpächter befugt, die Entfernung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Jagdpächters/in durchführen zu lassen.

## § 10 Haftung

1. Der/Die Jagdpächter/in als Jagdausübungsberechtigter/e haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem für jeden aus der Jagdausübung entstehenden Schaden; er/sie haftet ebenso für den Jagdschaden, der durch einen von ihm/ihr bestellten Jagdaufseher/in, Jagderlaubnisscheininhaber/in oder durch einen Jagdgast angerichtet wird. Im Falle einer verschuldensunabhängigen Haftung wird die Höhe auf den 10-fachen Jahresbetrag des Pachtpreises gemäß § 4 dieses Vertrages pro Jahr begrenzt. Deliktische und gesetzliche Ansprüche der Geschädigten bleiben unberührt.

## § 11 Verkehrsfallwild

1. Ohne Übernahme einer Rechtspflicht oder einer Garantenstellung obliegt es dem Jagdpächter/in, im angepachteten Jagdbezirk auf Kreis- und Gemeindestraßen auftretendes Verkehrsfallwild ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass daraus Ansprüche Dritter nicht abzuleiten sind.

## § 12 Ansprechpartner/in vor Ort

1. Liegt der Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt des Jagdpächters/in oder mindestens eines Mitjagdpächters/in nicht innerhalb des Gemeinde- oder Stadtgebietes des Jagdrevieres oder einer unmittelbar angrenzenden Kommune, hat der Jagdpächter/in dem Verpächter einen ortsnah erreichbaren Jagdausübungsberechtigten/e (bestätigter Jagdaufseher/in, hilfsweise Jagderlaubnisscheininhaber/in zur Übernahme eines dringlichen Handlungsbedarfes (etwa Versorgung verletzten Wildes oder Entsorgung von Verkehrsfallwild oder Regulierung von Wildschäden) schriftlich zu benennen. Die dazu dem Verpächter (Jagdvorsteher, hilfsweise Beisitzer) vorzulegende Bescheinigung ist vom Jagdpächter/in und der/die mit dieser Aufgabe betrauten Person zu unterzeichnen. Steht diese Person im Laufe der Pachtperiode nicht mehr zur Verfügung, hat der Jagdpächter/in als Ersatz gleichermaßen eine ebenso qualifizierte Person zu benennen

## § 13 Fristlose Kündigung

1. Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, aufgrund dessen ihm die Fortsetzung des Jagdpachtvertrages nicht mehr zuzumuten ist, insbesondere
  - wenn der/die Jagdpächter/in mit der Zahlung der Pacht trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ohne Rechtsgrund länger als drei Monate ganz oder mit einem erheblichen Teil in Verzug ist;
  - wenn der/die Jagdpächter/in die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein/ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Maße abgewiesen worden ist;
  - wenn durch rechtskräftiges Urteil oder unanfechtbaren Bußgeldbescheid festgestellt ist, dass der/die Jagdpächter/in wiederholt oder gröblich den jagd-, naturschutz-, tierschutz-, oder waffenrechtlichen Bestimmungen zuwidergehandelt hat;
  - wenn der/die Jagdpächter/in Wild ohne vorherige behördliche Genehmigung aussetzt;
  - wenn der/die Jagdpächter/in nach § 17 BJagdG / § Waffengesetz nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit oder Körperliche Eignung besitzt;
  - wenn der/die Jagdpächter/in Ihm/ihr durch Gesetz oder Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
  - wenn der/die Jagdpächter/in oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben;
  - wenn der/die Jagdpächter/in einen durch gütliche Einigung unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Wildschaden trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten erstattet hat;



- wenn der/die Jagdpächter/in wiederholt oder erheblich gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Fütterung und Kurrung von Wild verstößt oder selbst Mais für Schwarzwild anbaut oder anbauen lässt;
  - wenn zwischen den Mitjagdpächtern/innen so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint.
2. Im Falle der fristlosen Kündigung hat der/die Jagdpächter/in die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen und bis zum Beginn des neuen Jagdpachtverhältnisses für den Wildschadenersatz gemäß §§ 5 und 6 dieses Jagdpachtvertrages sowie für die Kosten zur Sicherstellung der Hege, insbesondere Jagdausübung, aufzukommen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
  3. Bei mehreren Jagdpächtern/innen findet § 13 a BJagdG Anwendung. Die Kündigung kann gegenüber einem oder mehreren/er Mitjagdpächtern/innen erfolgen.

#### **§ 14 Tod des/der Jagdpächters/in**

1. Stirbt der/die Jagdpächter/in oder Mitjagdpächter/in, haben seine/ihre Erben innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere jagdpachtfähigen Personen/en als Jagdausübungsberechtigte/n zu benennen, die für sie die Rechte und Pflichten aus dem Jagdpachtvertrag wahrnimmt/nehmen, sofern sie diese mangels eigener Jagdpachtfähigkeit nicht ausüben können oder trotz eigener Jagdpachtfähigkeit nicht ausüben wollen. Die zur Benennung vorgesehene/n Person/en bedarf/dürfen der Zustimmung des Verpächters und der übrigen Mitjagdpächter/innen.  
Im Übrigen gilt § 16 LJagdG NRW.
2. Kommt eine erforderliche Benennung nach Absatz 1 nicht fristgerecht zustande, endet der Jagdpachtvertrag beim Tod eines Alleinpächters/in mit der Neuverpachtung des Jagdbezirks, beim Tod eines/er Mitjagdpächters/in diesem gegenüber mit der Übernahme seines/ihrer Anteils durch die verbleibenden Mitjagdpächter/innen oder mit der Neuverpachtung seine/ihrer Anteils
3. Der Verpächter bleibt ungeachtet der Eintritts- oder Benennungsrechte zur Kündigung gegenüber dem/den Erben mit Ablauf des Jagdjahres berechtigt, in dem der Tod des/der Jagdpächters/in eingetreten ist.



### **§ 15 Wildschadenfonds**

Die Jagdgenossenschaft hat gemeinsam mit der Hegegemeinschaft einen Wildschadenfonds (WSF) gegründet, in dem sie sich verpflichtet, für die gesamte Laufzeit des Pachtvertrages für jedes, nachweislich in dem Revier, zur Strecke gekommenes Stück Schwarzwild 45 Euro (in Worten: fünfundvierzig Euro) auf das Konto der Hegegemeinschaft zu zahlen.

Die Umsetzung obliegt der Hegegemeinschaft gemäß gesonderter Vereinbarung. Diese Vereinbarung wird hiermit zum Gegenstand des hiesigen Jagdpachtvertrages gemacht. Sollte die Hegegemeinschaft dem Sinn dieser Vereinbarung nicht mehr nachkommen, muss über die Beteiligung der Jagdgenossenschaft an dieser neu verhandelt werden.

### **§ 16 Klausel in Anlehnung an § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage)**

Kommt es für den Jagdpächter/in im Verlauf des Pachtverhältnisses auf Grund gesetzlicher Neuregelungen, behördlicher Verordnungen, Erlasse oder Auflagen zu einer Einschränkung der bisherigen Jagdausübung, etwa in Form eines Bejagungsverbotes für im Revier vorkommender Wildarten, einer Reduzierung der Jagdzeiten für derartige Wildarten oder in Gestalt von Verboten bisher gebräuchlicher Jagdpraktiken, Kirr Verbote- bzw. Begrenzungen, Einschränkung der Fallenjagd, etc., ist der Pachtzins an die geänderten Umstände in reduzierter Form spätestens an dem auf die Einschränkung im folgenden Jagdjahr anzupassen. Kommt eine Anpassung des Vertrages insoweit nicht zustande, wird beiden Parteien das Recht eingeräumt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Jagdjahres zu kündigen. Diese Kündigung bedarf der Schriftform.

Gleiches gilt bei Einführung der Jagdsteuer.



### **§ 17 Sonstiges**

1. Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung des Jagdausübungsrechtes auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für rechtsgeschäftliche Erklärungen aller Art, die im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben werden. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
3. Sollte eine Regelung dieses Jagdpachtvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
4. Im Übrigen richtet sich der Jagdpachtvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes NRW.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

1. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so sollen beide Vertragsparteien an ihrer Stelle eine andere Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Unabdingbare Vorschriften treten an die Stelle ihnen entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
2. Bei Streitigkeiten aus diesem Verträge werden die Vertragsparteien vor der Inanspruchnahme eines Gerichtes einen Schlichtungsausschuss anrufen, der aus dem Zuständigen der unteren Jagdbehörde und zwei weiteren Mitgliedern besteht, von denen eines durch die zuständige Kreisbauernschaft des Oberbergischen Kreis, das andere durch die örtlich zuständige Organisation des Landes Jagdverbandes bestimmt wird.
3. Dem Pächter/in wird das Recht eingeräumt, nach 1 Jahr Pachtdauer, der Jagdgenossenschaft einen Nachpächter zum Ende des jeweiligen Pachtjahres, zu den gleichen Pachtbedingungen vorzuschlagen, und somit die Möglichkeit eingeräumt, aus dem laufenden Pachtvertrag auszusteigen, sofern die Jagdgenossenschaft den vorgeschlagenen Nachpächter akzeptiert und für geeignet hält.



4. Der Rechtsweg ist nur ausgeschlossen, wenn es sich um die Festsetzung des Jagdwertes gemäß § 1 Abs. 3 handelt.



Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Gummersbach, den .....

Verpächter:

\_\_\_\_\_  
Volker Dannenberg / Jagdvorsteher

\_\_\_\_\_  
Stephan Höller / Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Michael Tabbert / Beisitzer

Pächter/in:

\_\_\_\_\_  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Oberbergischer Kreis der Landrat:

\_\_\_\_\_  
untere Jagdbehörde: Siegel

\_\_\_\_\_  
im Auftrag: Frank Prinz